

203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (182 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1991)

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978 ist nach den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 558/1986 und 181/1990 die dritte wesentliche Änderung dieses Bundesgesetzes. Die in immer kürzeren Abständen erfolgenden Änderungen erklären sich aus der Anpassung an die zügig voranschreitende Internationalisierung des Vertragsversicherungswesens in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht. Diese wiederum steht in engem Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung in der EG.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Novelle stehen die Regelungen über die Einbringung des gesamten Betriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine oder mehrere Aktiengesellschaften. Das Wesen dieses neuen rechtlichen Instruments der Fortführung des Betriebes eines Versicherungsvereines durch eine Aktiengesellschaft besteht darin, daß der Verein als solcher bestehen bleibt, seine Tätigkeit aber auf die Verwaltung der Beteiligungen an den Aktiengesellschaften konzentriert, in die er seinen Betrieb eingebracht hat.

Weiters sollen durch die Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer fondsgebundenen Lebensversicherung, wie sie in zahlreichen Ländern bereits besteht, auch in Österreich geschaffen werden. Das Unternehmensrecht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit soll vollständig an das Firmenbuchgesetz angepaßt werden, um die auch sonst angestrebte Übereinstimmung mit

dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht herzustellen, soweit nicht die Besonderheit der Versicherungsvereine Abweichungen erfordern. Schließlich ist eine weitere Liberalisierung der Kapitalanlagevorschriften für den Deckungsstock und das übrige gebundene Vermögen vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Rosenstingl, Anna Huber, Böhacker, Dipl.-Vw. Dr. Lackner und Anschöber sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacin a das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Weiters stellte der Ausschuß fest:

Zu Z 3 und 13 (§§ 20 Abs. 2 und 77 Abs. 7 a VAG):

Die Regelungen über die fondsgebundene Lebensversicherung schließen selbstverständlich nicht aus, daß die Versicherungsleistung in Miteigentumsanteilen an den Vermögenswerten eines Kapitalanlagefonds (§ 5 Investmentfondsgesetz) bestehen. Die darüber ausgestellten Investmentzertifikate bilden insoweit die gesonderte Abteilung des Deckungsstocks, die für die fondsgebundene Lebensversicherung einzurichten ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (182 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 06 26

Hannelore Buder
Berichterstatterin

Dr. Nowotny
Obmann